



Vereinsstatuten

**Gegründet am 29. März 2017 im
Restaurant z. Doktorhaus
Wallisellen**

Präambel

Mitglieder der politischen Parteien BDP, CVP und EVP wollen in Zukunft zusammenarbeiten und sich gemeinsam für die Politik der Gemeinde Wallisellen engagieren. Zu diesem Zweck gründen sie, zusammen mit Parteilosen, den politischen Verein "die mitte".

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „die mitte“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wallisellen. Er politisiert ausschliesslich auf Gemeindeebene und ist konfessionell unabhängig.

2. Grundsätzliches

Die folgenden Werte bilden die Leitplanken unseres politischen Handelns:

- Auf der politischen Rechts-links-Skala stehen wir in der Mitte.
- Wir politisieren lösungsorientiert.
- Wir setzen auf Eigenverantwortung.
- Wir tragen Sorge zu den Schwächeren in der Gesellschaft.
- Umweltanliegen sind uns wichtig.
- Wir sind offen gegenüber verschiedenen gesellschaftlichen Strömungen.

3. Ziele und Aufgaben

Der Verein verfolgt die folgenden Ziele und Aufgaben:

- Orientierung seiner Mitglieder und der Einwohnerschaft über öffentliche Vorhaben im Allgemeinen, und Gemeindeangelegenheiten im Besonderen.
- Die Mitglieder in der Ausübung ihrer Bürgerrechte und Pflichten bei laufenden Gemeindegeschäften zu unterstützen.
- Das Interesse der Einwohnerschaft am Gemeindegesehen zu wecken und die Stimmberechtigten zur aktiven Teilnahme bei Wahlen und Abstimmungen zu ermuntern.
- Unter den Einwohnern die Zusammengehörigkeit zu fördern, Gegensätze zu überbrücken und das Bewusstsein gegenseitiger Verantwortung zu wecken.
- Einen niederschweligen Zugang zur Gemeindepolitik für Parteilose anzubieten.

4. Aktivitäten

- Veranstaltung von öffentlichen und internen Informations- und Diskussionsversammlungen über Fragen von allgemeinem Interesse.
- Schriftliche Orientierung und Meinungsäusserung über Gemeindegeschäfte via Print- und elektronischen Medien.
- Teilnahme und Vorbereitung von Gemeindewahlen durch Vorschlag von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten und durch Teilnahme an interparteilichen Versammlungen.

5. Mittel

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitglieder- und Behördenbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgesetzt.

Es bestehen folgende Einzelmitgliedschaften:

- Erwachsene über 25 Jahre
- Junge Erwachsene bis 25 Jahre

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen, unabhängig jeder politischen Parteizugehörigkeit. Jedes Mitglied hat Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

8. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 3 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

10. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandenanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende nicht entziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern, sofern diese den Entscheid des Vorstandes an die Mitgliederversammlung weitergezogen haben.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

12. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 1 Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich.

13. Informations- und Diskussionsversammlungen

Der Vorstand lädt zu Informations- und Diskussionsversammlungen ein.

Im Speziellen für:

- Geschäfte der Pol. Gemeinde und der Schulgemeinde
- Wahlen auf Gemeindeebene

Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden/Themen eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandenanträge zuhanden der Versammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr.

14. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

15. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dem einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. März 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Verein «die mitte»

Präsident
Hanspeter Kündig

Protokollführer
Pius Tinner

Nachtrag

Am 20.11.2017 hat Astrid Gut, Gründungsmitglied «die mitte» und BDP Mitglied, den sofortigen Rücktritt aus dem Verein und die Gründung einer BDP Ortspartei bekannt gegeben. Ebenfalls hat der ehemalige Präsident der CVP den sofortigen Austritt aus «die mitte» und den Beitritt zur BDP bekannt gegeben.